

An: wriii3@bmub.bund.de

6. März 2017

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
WR III 3  
Postfach 120629  
53048 Bonn

## Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung).

Unsere Mitgliedsunternehmen der Mobilitätsbranche sind bundesweit als Bauherren und Auftraggeber tätig und damit an bundeseinheitlichen Regelungen zum Umgang und zur Verwertung von mineralischen Abfällen interessiert.

Die Weiterentwicklung der Rechtsverordnungen im Referentenentwurf ist zu begrüßen. Wichtige Anliegen sind im vorliegenden Entwurf bereits aufgenommen, andere wichtige Anliegen jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Die aus unserer Sicht zentralen Punkte, die einer Überarbeitung bedürfen, sind nachfolgend aufgeführt.

- Für ein kundenfreundliches Bauen und eine termintreue Inbetriebnahme ist es von besonderer Bedeutung, dass bei Verkehrsprojekten eine Umlagerung bzw. ein Massenausgleich von Bodenmaterialien im Baufeld wie bisher möglich bleibt. Zwar sieht die BBodSchV für Umlagerungen am Herkunftsort Erleichterungen im Hinblick auf Untersuchungserfordernisse vor (§ 6 Abs. 5 BBodSchV), diese sind aber nicht ausreichend. Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung, aus der sich ergibt, dass die strengen Anforderungen für Verfüllungen von Abgrabungen (vgl. § 8 Abs. 3 BBodSchV) nicht für Umlagerungen am Herkunftsort im Rahmen von Baumaßnahmen gelten. Dies entspräche der bisherigen Rechtslage (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV). Das Risiko von Stoffstromverschiebungen wird durch verschärfte Beschränkungen des **Wiedereinbaus und der Umlagerung am Herkunftsort** der Materialien verstärkt.
- Nach wie vor besteht das Risiko von deutlich höheren Baulogistikkosten und eines Entsorgungsnotstands aufgrund von Stoffstromverschiebungen. Strenge Werte für den **Ein-**

### PRÄSIDIUM

Dr. Ulrich Nußbaum (Vorsitzender), Ulrich Klaus Becker, Dr. Wolfgang Bernhard, Frank Dreeke, Dr. Jochen Eickholt, Karl Ulrich Garnadt, Dr. Ottmar Gast, Stefan Kölbl, Ivo Körner, Stephan Krenz, Wolfgang Langhoff, Nikolaus Graf von Matuschka, Dr. Jörg Mosolf, Dr. Sigrid Nikutta, Ronald Pofalla, Dr. Hansjörg Rodi, Dr. Stefan Schulte, Norbert Schußler, Matthias Wissmann  
Ehrevorsitzender: Dr. Heinz Dürr

**bau von Materialien** unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wurden nicht wesentlich geändert, so dass mit Limitierungen zu rechnen ist. Auch der Einsatz von Gleisschotter zur Verfüllung von Abgrabungen wird durch die BBodSchV stark eingeschränkt. Dem Anliegen, unbelasteten Gleisschotter als einbaufähiges Material allgemein zuzulassen, wurde bisher nicht entsprochen. Dies sollte ergänzt werden. Insbesondere für Gleisschotter zeigt auch der Abschlussbericht zum Planspiel MantelVO (aktuelle Entwurfsfassung vom 22.12.2016), dass sich die Qualitätsstufen in Richtung der schlechteren Klassen verschieben werden.

- **Schotter** sollte ohne weiteren Untersuchungs- und Dokumentationsaufwand im Gleisbau **wiederverwendet** werden können. Hierzu bedarf es Ergänzungen des grundsätzlich zu begrüßenden § 4 Abs. 4 der Ersatzbaustoffverordnung.
- Aufgrund der Tatsache, dass kein durchgängig harmonisiertes Regelwerk vorliegt sind Vollzugsprobleme zu erwarten. In der Praxis muss bereits auf der Baustelle Material so untersucht werden, dass eine Einstufung nach der AVV und eine Bewertung möglicher Entsorgungswege erfolgen kann. Wenn die Ländervollzugshilfen zur Einstufung von Abfällen nach der AVV sowie die Anlagengenehmigungen von Aufbereitungsanlagen allerdings weiterhin auf die alten LAGA-M20-Regeln Bezug nehmen und nicht vor Inkrafttreten der Mantelverordnung angepasst werden, sind **Vollzugsprobleme** vorprogrammiert. Dies hat unnötige Doppeluntersuchungen zur Folge, die nicht gerechtfertigt erscheinen. Zum einen ergeben sich Untersuchungen nach den alten LAGA-Regeln und zum anderen nach den neuen Vorschriften der Mantelverordnung. Solche mittelbaren Auswirkungen der Mantelverordnung auf andere Bereiche müssen Berücksichtigung finden und vor Inkrafttreten der Verordnungen gelöst werden, um **unnötige Doppeluntersuchungen** zu vermeiden.
- Der Referentenentwurf enthält **unzureichende Übergangsregelungen**. Es ist unmöglich, sich innerhalb einer 6 Monatsfrist auf die umfangreichen Rechtsänderungen vorzubereiten. Auch die Bestandschutzregeln für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mantelverordnung bestehende Genehmigungen sind unzureichend. Insbesondere bedarf es in der Ersatzbaustoffverordnung einer Regelung, die sicherstellt, dass in Baugenehmigungen bereits vorhandene Vorschriften zum Einbau von Materialien in technische Bauwerke weitergelten.

Wir verzichten an dieser Stelle auf Ausführungen zu Einzelbestimmungen und verweisen auf die ausführlichen Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen, die weitere Details enthalten. Wir möchten Sie bitte unsere Anmerkungen im weiteren Abstimmungsprozess zu berücksichtigen und stehen Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Florian Eck  
Stellv. Geschäftsführer



Sarah Stark  
Leiterin Europapolitik, Bahntechnologie  
und Schienenverkehr